

**VORAB PER E-MAIL!**

**VORAB PER FAX!**

**DURCH BOTEN!**

An den  
Senator für Inneres und Sport  
Herrn Dr. Ehrhart Körting  
Klosterstraße 47

10179 Berlin

Berlin, 29. Oktober 2010

**Zweites Dienstrechtsänderungsgesetz (2. DRÄndG)**

- Schreiben vom 30. September 2010 – I D 23 -0431/00-21 –

Sehr geehrter Herr Senator,  
sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Entwurf des Zweiten Dienstrechtsänderungsgesetzes (2. DRÄndG) nehmen wir nach § 83 des Landesbeamtengesetzes wie folgt Stellung:

**Artikel I – Gesetz über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten –  
(Laufbahngesetz)**

**Zu Art. I § 2 (Laufbahnen)**

Als weitere Laufbahnfachrichtung ist unter der neuen Nummer 10 die Laufbahnfachrichtung „Vollzugsdienste“ aufzunehmen.

Die vorgeschlagene Gliederung wird der Aufgabenstellung der Beamtinnen und Beamten in den Vollzugsdiensten des Landes Berlin nicht gerecht. Die Vollzugsdienste sind den neuen Laufbahnfachrichtungen nicht richtig zugeordnet. Sie bedürfen vielmehr auch künftig einer laufbahnrechtlichen Eigenständigkeit, um den dortigen Gegebenheiten voll zu entsprechen.

Hier spricht sich der dbb berlin für eine Beibehaltung des in der Vorfassung in § 3 Absatz 3 LfbG-E (Stand: November 2009) enthaltenen Satzes aus, wonach die Laufbahnbefähigung durch die Einrichtung eines Laufbahnzweiges nicht eingeschränkt wird. Aus Gründen der Klarheit sollte an der ursprünglich gewählten Formulierung festgehalten werden.

**Zu Art. I § 5 (Einstellung)**

Das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 sollte nicht der Besoldungsgruppe A 4, sondern der Besoldungsgruppe A 5 zugeordnet werden.

...

Die Inhalte der Ämter der heutigen Beamtinnen und Beamten des einfachen Dienstes bei der Justiz- und Steuerverwaltung haben sich entgegen vielerlei Annahmen grundlegend gewandelt. Eine grundsätzliche Zuordnung des Einstiegsamtes zur Besoldungsgruppe A 5 würde dieser Entwicklung der vergangenen Jahre entsprechen.

Das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 sollte nicht der Besoldungsgruppe A 6, sondern der Besoldungsgruppe A 7 zugeordnet werden.

Die bisherigen Eingangsamter des mittleren nichttechnischen Dienstes der allgemeinen Verwaltung, des mittleren Verwaltungsdienstes an Justizvollzugsanstalten, des mittleren Justizdienstes und des mittleren Steuerverwaltungsdienstes sind unzutreffend bewertet. Die genannten Laufbahnen sind in der Vergangenheit bei der Bewertung der Aufgabenstellung zum Beispiel angesichts des Verbeamtungsverbots für den mittleren Dienst und im Verhältnis zu den beruflichen Fortkommensmöglichkeiten der Fachgestellten bei der Besoldungsentwicklung vernachlässigt worden.

Die Besoldungsgruppe A 10 ist für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 anstelle der Besoldungsgruppe A 9 vorzusehen.

Mit der Aufgabenstellung hat sich die Zugangsvoraussetzung durch die angestiegene Qualifizierung an den Hochschulen erheblich gewandelt. Eine Zuordnung zur Besoldungsgruppe A 10 ist längst überfällig.

#### **Zu Art. I § 6 (Ausschreibung und Auswahl)**

In mehreren Geschäftsbereichen der Berliner Verwaltung ist es Praxis, dass vor Stellenausschreibungen Bewerberinnen und Bewerber durch sogenannte Interessenbekundungsverfahren ermittelt werden. Diese Verwaltungspraxis halten wir für rechtswidrig, da eine gesetzliche Rechtsgrundlage fehlt. Der dbb berlin sieht jedoch die Regelungen von Absatz 1 für ausreichend, d.h., Interessenbekundungsverfahren sind unverzüglich zu untersagen.

Auf die Ausführungen zu den Auswahlverfahren zu § 13 nehmen wir Bezug.

#### **Zu Art. I § 7 (Zugangsvoraussetzungen zur Laufbahngruppe 1)**

Die vergleichbare Regelung zu § 7 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c des neugefassten Laufbahngesetzes ist § 8 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b in derzeit geltender Fassung legt fest, dass Bewerberinnen und Bewerber für Laufbahnen des mittleren Dienstes mit erfolgreichem Besuch einer Hauptschule vor dem Vorbereitungsdienst in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis beschäftigt werden können. § 7 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c in Verbindung mit § 9 Absatz 5 der Neufassung des Laufbahngesetzes hingegen enthält nur noch die Regelung, dass das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis durch die Einberufung als Dienstanwärterin bzw. –anwärter begründet wird. Daraus ist zu entnehmen, dass es weiterhin zulässig sei, anstelle des Vorbereitungsdienstes ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis zu begründen.

Der dbb berlin hält demgegenüber an der derzeit geltenden Regelung (§ 8 Absatz 2 Satz 1 LfbG) fest, dass das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis für Bewerberinnen und Bewerber für Laufbahnen des mittleren Dienstes vor dem Vorbereitungsdienst begründet werden kann. An das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis kann sich dann der Vorbereitungsdienst anschließen; es ist aber nicht anstelle des Vorbereitungsdienstes zu begründen. In jedem Falle ist der Grundsatz eines Vorbereitungsdienstes im Beamtenverhältnis auf Widerruf aufrechtzuerhalten.

Der dbb berlin geht davon aus, dass in den noch zu erlassenden Rechtsverordnungen unter anderem auch geregelt wird, welche Zeiten auf den Vorbereitungsdienst oder die hauptberufliche Tätigkeit angerechnet werden können.

### **Zu Art. I § 8 (Zugangsvoraussetzungen zur Laufbahngruppe 2)**

Die „Mindestforderung“ nach Vorliegen eines Hochschulstudiums mit Abschluss eines Mastergrads bereitet bereits im Vorfeld der neuen laufbahnrechtlichen Vorschriften erhebliche Schwierigkeiten. So werden Lehrkräfte, deren Ausbildungen aufgrund eines Masterstudienganges mit der Ersten Staatsprüfung den Ämtern der Lehrkräfte mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern gleichgesetzt worden sind, seit Schuljahresbeginn 2010/2011 anstelle der Besoldungsgruppe A 13 der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet. Dies bedeutet eine besoldungsmäßige Herabsetzung für eine große Beamtengruppe, für die nach dem vorliegenden Gesetzentwurf die neuen laufbahnrechtlichen Vorschriften unbeachtlich sind (§ 31). Damit wird nicht nur die Unverbindlichkeit der neuen Vorschriften deutlich. Sie werden inhaltlich auch völlig in Frage gestellt. Die wahlweise Zuordnung des Mastergrades zum zweiten Einstiegsamt oder der Besoldungsgruppe A 12 ist unverträglich und muss durch eindeutige gesetzliche Vorgaben vermieden werden.

In Absatz 5 sollte für die noch zu erlassenden Rechtsverordnungen näher definiert bzw. abgegrenzt werden, welche Studienfachrichtungen zwar für die Laufbahnen geeignet, aber nicht die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse vermitteln, die zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahn erforderlich sind.

Zur besseren Verständlichkeit wird zudem vorgeschlagen, Absatz 1 Nummer 2 wie folgt zu formulieren: „ein mit einem Bachelorgrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochstudium in einer für die Laufbahn geeigneten Studienfachrichtung in einem Studiengang, der die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelt, die zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahn erforderlich sind ...“. Denn sowohl die Voraussetzung einer für die Laufbahn geeigneten Studienfachrichtung als auch die Maßgabe, dass es sich um einen Studiengang handeln muss, der die zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahn erforderlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden usw. vermittelt, müssten nach unserer Einschätzung für den Bachelorgrad und den gleichwertigen Abschluss gleichermaßen gelten.

Darüber hinaus sollte Absatz 1 Nummer 3 wie folgt gefasst werden: „ein mit einem Bachelorgrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium in einer ...“. Denn es ist nicht ersichtlich, warum in Nummer 3 im Gegensatz zu der Anforderung in Nummer 2 ausschließlich einen Bachelorabschluss fordern und keinen gleichwertigen Abschluss zulassen sollte.

### **Zu Art. I § 9 (Abweichungen vom Vorbereitungsdienst)**

§ 9 Absatz 3 (alt § 11) lässt zu, dass anstelle des Vorbereitungsdienstes im Beamtenverhältnis auf Widerruf der Vorbereitungsdienst auch im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis außerhalb des Beamtenverhältnisses abeleistet werden kann, wenn der Vorbereitungsdienst auch Voraussetzungen für die Ausübung eines Berufs außerhalb des öffentlichen Dienstes ist.

Diese Regelung wird von einigen obersten Dienstbehörden so verstanden, dass Bewerberinnen und Bewerber, die als Tarifbeschäftigte nach einer dreijährigen Ausbildung zur Fachangestellten bzw. zum Fachangestellten im öffentlichen Dienst des Landes Berlin mehrjährig tätig sind und die Voraussetzungen von § 7 erfüllen, zu einem erheblichen verkürzten Vorbereitungsdienst (z. B. sechs Monate) zugelassen werden können. Nach unserer Auffassung sehen die bisherigen Abweichungsregelungen dies nicht vor.

### **Zu Art. I § 10 (Erwerb der Befähigung)**

Um zu § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 eine Stellungnahme abgeben zu können, muss erläutert werden, um welche Rechtsvorschriften es sich handeln kann. Gleiches gilt sinngemäß für Nummer 2.

Im letzten Satz ist der Antrag der Dienstbehörde davon abhängig zu machen, dass eine Laufbahnbewerberin oder ein – bewerber einen entsprechenden Antrag auf Erwerb der Befähigung gestellt hat.

### **Zu Art. I § 11 (Probezeit)**

Neben der regelmäßigen Probezeit von drei Jahren ist eine Mindestprobezeit von 18 Monaten festgelegt. Aus Sicht des dbb berlin – auch mit Blick auf vergleichbare Regelungen im Bund und in anderen Bundesländern – wäre insoweit eine einjährige Mindestprobezeit bzw. sogar eine Mindestprobezeit von sechs Monaten für die Laufbahngruppe 1 und einem Jahr für die Laufbahngruppe 2 ausreichend, da die Entscheidung über eine Verkürzung der regelmäßigen Probezeit im Einzelfall unter Abwägung der jeweilig absolvierten Zeiten getroffen wird. Eine Verkürzungsoption in vorgenannter Weise würde im Einzelfall lediglich einen größeren Handlungsspielraum ermöglichen, um z.B. hochqualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern mit Erfahrungen aus dem öffentlichen Dienst eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union attraktivere Einstiegsmöglichkeiten im Berliner Landesdienst zu bieten.

Absatz 7 überträgt Ausnahmeentscheidungen im Hinblick auf Dauer der Probezeit und Mindestprobezeit nunmehr der Laufbahnordnungsbehörde (gemeint ist wohl die oberste Dienstbehörde) im Einvernehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung. Nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 3 LfbG in der derzeit geltenden Fassung ist insoweit eine Zuständigkeit des Landespersonalausschusses gegeben. Hier spricht sich der dbb berlin eine Beibehaltung der Zuständigkeit des Landespersonalausschusses aus (vgl. die weiteren Ausführungen zu § 30).

### **Zu Art. I § 12 (Laufbahnrechtliche Dienstzeiten)**

Absatz 5 überträgt Ausnahmeentscheidungen von Absatz 3 nunmehr der obersten Dienstbehörde im Einvernehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung. Nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 3 LfbG in der derzeit geltenden Fassung ist die Zuständigkeit des Landespersonalausschusses begründet. Der dbb berlin spricht für eine Beibehaltung der Zuständigkeit des Landespersonalausschusses aus (vgl. die weiteren Ausführungen zu § 30).

### **Zu Art. I § 13 (Beförderung)**

Absatz 5 Satz 3 legt auch insoweit fest, dass die Kompetenz, Ausnahmeentscheidungen zu treffen, auf die Laufbahnordnungsbehörde (gemeint ist wohl die oberste Dienstbehörde) im Einvernehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung verlagert wird. Wie bereits zu § 11 und § 12 ausgeführt, sollte die Zuständigkeit bei der unabhängigen Stelle des Landespersonalausschusses belassen werden.

Grundsätzlich ist kritisch anzumerken, dass aus dem Entwurf des Laufbahngesetzes nicht hervorgeht, welche Art von dienstlichen Qualifizierungen (Fortbildungen) für das Erreichen von Beförderungsrängen innerhalb der neuen Laufbahngruppen vorausgesetzt werden. Dies betrifft insbesondere diejenigen Beamtinnen und Beamten, die nicht die Voraussetzungen für das zweite Einstiegsamt (wie z. B. Masterstudium) nachweisen können. Lediglich in der allgemeinen Begründung des Gesetzentwurfs wird ausgeführt, dass für die Beförderungen in bestimmte Ämter, unter dem Aspekt des lebenslangen Lernens, Fortbildung Voraussetzung ist (Sollvorschrift), und auch für die Übernahme von Führungsfunktionen gezielte Fortbildungen verpflichtend sind. Die Ausgestaltung im Einzelnen bleibt jedoch unklar.

Regelungsbedürftig ist das Verfahren zur Festsetzung der Erprobungszeit. Die Verwaltungspraxis in mehreren Teilen der Berliner Verwaltung mit hohen Personalbeständen ist in den vergangenen Jahren immer mehr dazu übergegangen, durch „Interessenbekundungsverfahren“ vor der Stellenausschreibung Beamtinnen und Beamte für zu besetzende Dienstposten auszuwählen. Teilweise nehmen die Beamtinnen und Beamten über längere Zeiträume höherwertige Aufgaben wahr. Entweder werden die „Interessenbekundungsverfahren“ abgeschafft oder aber gesetzlich geregelt, um diesen Missständen zu begegnen. Denkbar wäre auch, dass diese Zeiten nachträglich als Erprobungszeiten anerkannt werden können.

In Absatz 2 Satz 5 ist vorgesehen, dass die obersten Dienstbehörden das Auswahlverfahren regeln können.

Gegen diese „Übertragung“ von Kompetenzen wendet sich der dbb berlin mit Nachdruck. Nach herrschender Rechtsprechung bedürfen solche Auswahlverfahren der gesetzlichen Grundlagen. Auch ist eine Rechtsverordnung, wie im Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 17. Juni 2010 – 7 ZB 10.375 - ausgeführt, nicht ausreichend. Die Einführung formalisierter, prüfungsähnlich ausgestalteter Auswahlgespräche oder strukturierter Interviews, deren Bestehen zusätzliche Voraussetzungen für die Einstellung, aber auch für die Beförderung ist, bedarf der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung.

Absatz 4 trifft Regelungen für Beförderungen von Beamtinnen und Beamten, die innerhalb der neuen Laufbahngruppe 2 im ersten Einstiegsamt in die Laufbahngruppe 2 eingestiegen sind und die berufsbegleitend einen Hochschulabschluss oder eine gleichwertige dienstliche Qualifikation erworben haben bzw. bei denen i. V. m. Absatz 7 Nummer 2 eine Beförderung in das auf das zweite Einstiegsamt folgende Beförderungssamt ansteht. Zunächst ist anzumerken, dass die nach Absatz 4 Nummer 1 bis 4 zu erfüllenden Voraussetzungen für das Erreichen des zweiten Einstiegsamtes innerhalb der Laufbahngruppe 2 vom Anforderungsgrad vergleichbar sind mit dem Wechsel von der Laufbahngruppe 1 in die Laufbahngruppe 2, wenn die Zugangsvoraussetzungen berufsbegleitend erworben wurden (§ 15). Nach Auffassung des dbb berlin sind die in § 13 Absatz 4 genannten Anforderungen für ein Fortkommen innerhalb einer Laufbahngruppe zu hoch; insbesondere ist jedoch die 24-monatige Erprobungszeit deutlich zu lang angesetzt. Insoweit wird ein Erprobungszeitraum von 12 bis maximal 18 Monaten als ausreichend erachtet.

Darüber hinaus fordert der dbb berlin, dass die besonderen Beförderungsvoraussetzungen des Absatzes 4 nur dann gelten, wenn das auf das zweite Einstiegsamt folgende Amt (also ein Amt der Besoldungsgruppe A 14) durch eine Beförderung erreicht werden soll. Spiegelbildlich sollten besondere Beförderungsvoraussetzungen an das Erreichen der Ämter der Besoldungsgruppe A 7 (vgl. § 13 Absatz 6) und A 10 geknüpft werden, da es sich hierbei um die früheren Verzahnungs- bzw. Überlappungsämter handelt. Da nur beabsichtigt ist, lediglich das bisherige Spitzenamt des mittleren Dienstes der Besoldungsgruppe A 9 (S) möglicherweise beizubehalten, fordert der dbb berlin in jedem Falle dieses Amt allgemein zu erhalten. Ergänzend wird die Beibehaltung der bisherigen Spitzenämter der alten Laufbahngruppen einfacher und gehobener Dienst (BesGr. A 6 e.D und A 13 g.D) gefordert.

Die Intention einer Reduzierung von vier auf zwei Laufbahngruppen sollte eigentlich darin zu sehen sein, sich weg von einem starren Laufbahnsystem hin zu einer verbesserten Durchlässigkeit innerhalb des beamtenrechtlichen Laufbahnsystems zu bewegen. Gerade diese Intention ist jedoch nicht zu erkennen, da es im Wesentlichen bei den ursprünglichen Laufbahnschranken bleibt.

### **Zu Art. I § 14 (Aufstieg)**

Auf heftige Kritik stößt beim dbb berlin, dass nach dem vorliegenden Entwurfsstand des Laufbahngesetzes nicht deutlich wird, welche Aufstiegsverfahren tatsächlich eröffnet werden, da § 14 als „Kannregelung“ ausgestaltet ist und demzufolge von einzelnen Aufstiegsverfahren abgesehen werden kann. Der Senat ist nicht verpflichtet, für die jeweilige Verwaltungsbereiche Aufstiegsregelungen in Rechtsverordnungen zu regeln. Aus Sicht des dbb berlin müssen grundsätzlich für alle Beamtinnen und Beamten die Aufstiegsmöglichkeiten von Regel-, Praxis- und Bewährungsaufstieg ermöglicht werden. Auch mangelt es an Regelungen über den Verwendungsaufstieg. Da offen bleibt, wie die Aufstiegsmöglichkeiten im Einzelnen ausgestaltet werden, ist eine abschließende Beurteilung auf der jetzigen Entwurfsgrundlage nicht möglich.

### **Art. I § 15 (Sonderregelungen für den Wechsel in das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2)**

§ 15 trifft Sonderregelungen zum Wechsel in das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 für diejenigen Beamtinnen und Beamten, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 (d.h. den Bachelorabschluss) berufsbegleitend erworben haben. Verfügen Beamtinnen und Beamte nicht über einen Bachelor-Abschluss, wird ihnen über § 14 der Wechsel in die Laufbahngruppe 2 ermöglicht. Auch bei § 15 erscheint jedoch die in Nummer 2 vorgesehene Erprobungszeit von 18 Monaten zu lang.

Vor dem Hintergrund, dass mit entsprechender beruflicher Erfahrung im zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 ein Bachelorabschluss berufsbegleitend erworben, ein Auswahlverfahren erfolgreich durchlaufen und während der Erprobungszeit erfolgreich an einer dienstlichen Qualifizierung teilgenommen worden sein muss, sollte eine Erprobungszeit von 12 Monaten ausreichend sein.

#### **Zu Art. I § 17 (Personalentwicklung)**

Grundsätzlich wird vom dbb berlin die Schaffung von rechtlichen Grundlagen für die Personalentwicklung begrüßt. Allerdings wäre es nach unserer Einschätzung wünschenswert gewesen, die in den Personalentwicklungskonzepten vorrangig zu berücksichtigenden Maßnahmen festzuschreiben und dies nicht einer nachträglich zu erstellenden Rechtsverordnung bzw. mehreren – möglicherweise auch unterschiedlichen und gegenläufigen – Rechtsverordnungen zu überlassen.

#### **Zu Art. I § 18 (Qualifizierung)**

In Absatz 3 ist geregelt, dass Beamtinnen und Beamten ihrer Eignung entsprechend Gelegenheiten gegeben werden sollen, an nach Bedarf eingerichteten Maßnahmen der dienstlichen Qualifizierung teilzunehmen, die das Ziel haben, die Befähigung für höher bewertete Tätigkeiten zu fördern. Hier ist aus Sicht des dbb berlin zunächst zu kritisieren, dass nur Qualifizierungen erfasst werden, die zum Ziel haben, die Befähigung für höher bewertete Tätigkeiten zu fördern. Es sollten alle Beamtinnen und Beamten einbezogen werden, sodass die Vorschrift auch auf Maßnahmen auszudehnen ist, die der Erhaltung und Verbesserung der Befähigung für den innegehabten Dienstposten dient. Dienstposten und für gleich bewertete Tätigkeiten dienen, soweit ein dienstliches Interesse gegeben ist.

Darüber hinaus fordert der dbb berlin eine Umformulierung dahingehend, dass Beamtinnen und Beamten ihrer Eignung entsprechend Gelegenheiten zu geben sind, an Maßnahmen der dienstlichen Qualifizierung teilzunehmen. Denn der Verpflichtung der Beamtin oder des Beamten gegenüber dem Dienstherrn, an Qualifizierungsmaßnahmen teilzunehmen (Absatz 2) sollte auch ein Recht der Beamtin bzw. des Beamten auf Qualifizierung – bei entsprechendem dienstlichen Interesse - gegenübergestellt werden. Auf diese Weise könnte, gerade auch vor dem Hintergrund des immer wichtiger werdenden lebenslangen Lernens, ein wesentlicher Beitrag zur Förderung der Eigeninitiative und Motivation der Beamtinnen und Beamten geleistet werden.

Satz 2 des Absatzes 2 verpflichtet die Beamtinnen und Beamten zur Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen, die bei Änderung der Laufbahnausbildung eine Angleichung an den neuen Befähigungsstand zum Ziel haben. Diese Verpflichtung für Angehörige von Laufbahnen, für die tatsächlich noch ausgebildet wird, bedeutet letztlich, dass bei jeder unbedeutenden Änderung der Laufbahnausbildung eine Qualifizierungsmaßnahme anzubieten ist. Die Pflicht zur Qualifizierung sollte sich auf grundlegende Änderungen der Ausbildung beschränken.

#### **Zu Art. I § 19 (Führungskräftequalifizierung)**

Die Normierung von Grundsätzen zur Führungskräftequalifizierung ist aus Sicht des dbb berlin positiv zu werten, da die permanente Weiterentwicklung gerade von Führungskräften immer wichtiger wird. Für die alle zwei Jahre zu absolvierenden Qualifizierungen sollten jedoch im Gesetz neben der Teilnahmepflicht auch die Inhalte der Qualifizierungsmaßnahmen mit dem jeweiligen zeitlichen Umfang geregelt werden. Auch ist die Förderung der interkulturellen Kompetenz zusammen mit der Förderung der sozialen Kompetenz mit dem bereits oben geforderten Recht auf Qualifizierung an dieser Stelle ebenfalls aufzunehmen. Die gesetzliche Regelung muss auf den Führungskräftenachwuchs erweitert werden. Angesichts der demografischen Entwicklung und des Fachkräftemangels darf diese Qualifizierung nicht vernachlässigt werden. Die Bestimmung des Personenkreises nach Absatz 1 ist zwar zutreffend, wird jedoch den Anforderungen der Praxis nicht gerecht. Zahlreiche Beamtinnen und Beamte außerhalb dieses Personenkreises nehmen vielfältige Führungsaufgaben wahr. Das Gesetz schließt jedoch eine Qualifizierung dieser Personengruppen zwar nicht ausdrücklich aus, dennoch muss diese

Gesetzeslücke dringend geschlossen werden, um die wichtigen Prozesse in der Berliner Verwaltung nicht zu gefährden.

#### **Zu Art. I § 21 (Verwaltungsakademie)**

Absatz 1 Satz 1 erweitert den Aufgabenbereich der Verwaltungsakademie Berlin zu einer „Kompetenzanerkennungsagentur“. Beruflich sowie außerberuflich erworbene Kompetenzen sollen Ausbildungsmaßnahmen und Qualifizierungsmaßnahmen angerechnet und unterschiedliche Lernwege zur selben Qualifizierung bei gleichzeitiger Sicherung einheitlicher Qualitätsstandards anerkannt werden. Näheres soll nach der Begründung zu § 21 in den jeweiligen Laufbahnverordnungen geregelt werden.

§ 21 enthält weder in Absatz 2 noch in Absatz 3 dafür eine Verordnungsermächtigung. Vielmehr wird der Verwaltungsakademie in Absatz 3 eine neue eigenständige Regelungskompetenz übertragen, und zwar das Verfahren sowie die Anforderungen für die Feststellung des erfolgreichen Abschlusses von Maßnahmen der dienstlichen Qualifizierung. Diese Regelungen bedürfen der Bestätigungen durch die für Inneres zuständige Senatsverwaltung.

Nach Auffassung des dbb berlin ist die Kompetenzübertragung nach Absatz 3 von § 21 rechtlich nicht möglich. Nicht die Verwaltungsakademie trifft die Regelungen, sondern die obersten Dienstbehörden hätten die angestrebten Regelungen zu treffen. Rechte der obersten Dienstbehörden sollten so nicht eingeschränkt werden. Allenfalls durch Ergänzung von § 3 des Landesbeamtengesetzes könnte eine Übertragung solcher Art in Erwägung gezogen werden. Das Erfordernis zur Bestätigung der von der Verwaltungsakademie getroffenen Regelungen durch die für Inneres zuständige Senatsverwaltung verstößt im Übrigen gegen das nach der Verfassung von Berlin garantierte Ressortprinzip.

#### **Zu Art. I § 22 (Beamtinnen und Beamte anderer Dienstherren)**

Der im Absatz 2 letzter Satz normierte Besuch geeigneter Fortbildungslehrgänge oder der Erwerb zusätzlicher Qualifikationen ist nicht weiter beschrieben worden. Eine Stellungnahme ist daher nicht möglich.

Die Vorschrift sollte um Regelungen für Soldatinnen und Soldaten erweitert werden, die nach Ableistung ihres Dienstes eine Tätigkeit im Landesdienst anstreben.

#### **Zu Art. I § 26 (Dienstliche Beurteilungen)**

Der Zeitraum für die periodische Beurteilung von bisher fünf Jahren wird auf vier Jahre verkürzt. Dies entspricht nicht dem Ergebnis der Beratungen einer Arbeitsgruppe, an der dbb berlin beteiligt gewesen ist. Auch wurde über den Wegfall der Regelungen nach § 9 Absatz 2 LfbG kein Einvernehmen in dieser Arbeitsgruppe erzielt.

In § 25 Absatz 2 LfbG-E (Stand: November 2009) war eine Ausnahmeregelung dahingehend enthalten, dass bei Beamtinnen und Beamten, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und bei Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A 16 und höher von der regelmäßigen Beurteilung abgesehen werden kann. Insbesondere für lebensältere Beamtinnen und Beamten sollte die Entscheidungsmöglichkeit, sich nicht mehr regelmäßig beurteilen lassen zu müssen, beibehalten werden.

Da die in Satz 4 erwähnten Ausführungsvorschriften nach § 40 nicht vorliegen, ist es nicht möglich, hierzu Stellung zu nehmen. Dies bedauern wir sehr, da die zeitaufwendigen Beratungen in der bereits erwähnten Arbeitsgruppe Ergebnisse - insbesondere auch einvernehmliche - erbracht haben, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt hinsichtlich ihrer Umsetzung nicht bewertbar sind. Insoweit können wir uns auch nicht auf das gewählte Verfahren einlassen, das eine gesetzliche Ermächtigung zum Erlass von Ausführungsvorschriften - wie bisher - vorgesehen ist, aber angesichts der anstehenden Reform des Laufbahnrechts textlich wieder nicht vorliegt.

### **Zu Art. I § 27 (Inhalt der Beurteilungen)**

In der Begründung zu § 27 ist ausgeführt, dass das bisherige Bewertungssystem (Leistungsstufen A – E) den Beamtinnen und Beamten überwiegend nicht nachvollziehbar und plausibel erschien und deshalb mehrheitlich auch nicht akzeptiert worden ist. Bekannt ist ferner die mangelnde Akzeptanz der Leistungsstufe C (- eine Leistung, die den Anforderungen entspricht -) mit der Folge, dass in vielen Dienststellen die Beamtinnen und Beamten mit der Leistungsstufe B (- eine Leistung, die die Anforderungen übertrifft -) beurteilt worden seien.

Neben der Rückkehr zu einem Bewertungssystem, das an Schulnoten orientiert ist, sind auch die Leistungsstufen neu definiert worden. Wichtig ist bei der Überleitung in die neue Leistungsskala, dass in den vorgesehenen Ausführungsvorschriften die Gleichwertigkeit von A zu 1, B zu 2, C zu 3, D zu 4 und E zu 5 ausdrücklich geregelt wird. Erfolgt dies nicht, dann ist wegen der Aufnahme des Wortes „deutlich“ bei der Note 2 und des Wortes „voll“ bei der Note 3 ein mehrheitliches Absenken des Benotungsniveaus zu erwarten. Dies wäre mit Blick auf die enge Ausweisung von Beförderungsmöglichkeiten für die Beamtinnen und Beamten nicht tragbar.

Die Zulässigkeit von Zwischenbewertungen und Binnendifferenzierungen wird abgelehnt. Auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. Februar 2003 – 2 C 16/02 – wird Bezug genommen. Auch ist die Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 9. März 2010 (Az.: 1 A 286/09) zu berücksichtigen. Kritisiert hat der Hess. VGH insbesondere, dass die Reihenfolge auf der Beförderungsliste ausschließlich nach dem Gesamtergebnis der letzten und ggf. vorletzten dienstlichen Beurteilung festgelegt werde, ohne die Beurteilungen umfassend inhaltlich auszuwerten und Binnendifferenzierungen in der Bewertung einzelner Beurteilungsmerkmale oder in der verbalen Gesamtwürdigung zur Kenntnis zu nehmen.

### **Zu Art. I § 30 (Ausnahmeregelungen des Landespersonalausschusses)**

Die Zuständigkeit des Landespersonalausschusses zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen von laufbahnrechtlichen Vorschriften im Vergleich zum bisherigen Recht ist drastisch reduziert worden. Stattdessen werden zahlreiche derzeitige Aufgaben des Landespersonalausschusses auf die obersten Dienstbehörden übertragen. Dies ist aus Sicht des dbb berlin vehement zu kritisieren, da der Landespersonalausschuss als unabhängige Instanz aufgrund der landesweiten Entscheidungskompetenz eine einheitliche Rechtsanwendungspraxis gewährleistet. Zudem wirkt die Unabhängigkeit in der Rechtsstellung der Mitglieder des Landespersonalausschusses einer Ämterpatronage entgegen und ist Garant für möglichst objektive Personalentscheidungen, worauf es gerade bei Ausnahmeregelungen im Einzelfall immer ankommt. Diese mit dem Institut des Landespersonalausschusses untrennbar verbundenen Grundwerte sollten mit einer Neufassung des Laufbahngesetzes unter keinen Umständen aufgegeben werden. Mit der Neuregelung wird der Landespersonalausschuss zur Bedeutungslosigkeit degradiert. Dieser seit mehreren Jahren vollziehende Prozess gegen den Landespersonalausschuss ist nach Auffassung des dbb berlin nur dadurch zustande gekommen, weil Verantwortliche mit den Sachentscheidungen des Landespersonalausschusses aus sachfremden Erwägungen nicht einverstanden waren. Der Landespersonalausschuss hat damit in jeder Beziehung seine Stellung als unabhängige Stelle unter Beweis gestellt.

### **Art. I § 34 (Polizei und Feuerwehr)**

Dem Regelungsansatz und der Begründung zu Absatz 1 wird widersprochen. Auch die Polizei und die Feuerwehr haben sich in die neuen Laufbahngruppen einzufügen. Die Begründung für die Beibehaltung der bisherigen Ordnung der Laufbahngruppen mit „Eindeutigkeit und Verständlichkeit in Bezug auf die einsatztaktische Aufgabenbewältigung“ ist für die dort tätigen Beamtinnen und Beamten eine Bankrotterklärung. Die neue Ordnung der Laufbahngruppen lässt für alle Beamtengruppen den Spielraum, den sie von ihrer Aufgabenwahrnehmung her benötigen. Wenn allerdings mit der gegebenen Begründung tatsächlich eine Gefährdung der einzelnen Ämter zu den Besoldungsgruppen gesehen wird, dann ist für alle anderen Beamtengruppen das neue Laufbahngruppenmodell ebenfalls abzulehnen.

### **Art. I § 36 (Überleitung für bestehende Beamtenverhältnisse)**

Die Zuordnung der bisherigen Laufbahnen zu den neuen Laufbahnfachrichtungen ergibt sich „aus einer verbindlichen Anlage zum neuen Laufbahngesetz (Absatz 1)“ Beispielhaft wird auf Zuordnung der bisherigen Laufbahnen zu den Laufbahnfachrichtungen bei der neuen Laufbahnfachrichtung Bildung eingegangen.

In der Übersicht wird in der Spalte „Laufbahn alt“ an zweiter Stelle der „Schuldienst“ aufgeführt und die bisherigen Laufbahngruppen des gehobenen und höheren Dienstes einheitlich der neuen Laufbahngruppe 2 zugewiesen.

Die Bezeichnung „Schuldienst“ wird mit Vehemenz beanstandet. Die Lehrkräfte werden mit ihren unterschiedlichen Fachrichtungen so nicht berücksichtigt. Die gewählte Bezeichnung unter Verzicht auf die erforderlichen Detailangaben kann dazu führen, dass – wie an anderer Stelle ausgeführt – Lehrkräfte vom bisherigen höheren Dienst in den bisherigen gehobenen Dienst absteigen. Eine Klarstellung ist dringend notwendig.

In der übermittelten Anlage zu § 36 Absatz 1 sind die neuen Laufbahnfachrichtungen der Feuerwehr und des Polizeivollzugsdienstes nicht enthalten. § 34 sieht keine Ausnahmeregelung vor. Die Übersicht über die Zuordnung zu den Laufbahnfachrichtungen nach § 2 Absatz 2 ist zu ergänzen.

Die Vorschrift und die Übersicht über die Zuordnung zu den Laufbahnfachrichtungen sind durch die Angaben der Besoldungsgruppen in den jeweiligen Ämtern der bisherigen Laufbahnen zu ergänzen.

Für die gehobenen Dienste sind ausdrücklich die erworbenen Ausbildungs- bzw. Studienabschlüsse zusammenfassend zu bezeichnen, um die Gleichwertigkeit mit den neuen Voraussetzungen zu dokumentieren.

In die Übersicht ist darüber hinaus eine weitere Teilübersicht aufzunehmen, um die Verzahnungsämter in den Besoldungsgruppen A 6, A 9 und A 13 sowie die Ämter in der Besoldungsgruppe A 6 mit Funktionen nach Fußnote 5 des BBesG und der Besoldungsgruppe A 9 mit Funktionen nach Fußnote 3 des BBesG sowie der Besoldungsgruppe A 13 mit den Fußnoten 11, 12 und 13 auch für die Zukunft rechtsicher zu verankern.

### **Zu Art. I § 29 (Nähere Regelungen)**

Die Begründung lautet:

„Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 22.

In Absatz 1 werden zwecks Verdeutlichung die Bestimmungen aufgeführt, die insbesondere in den Laufbahnverordnungen zu präzisieren und auszufüllen sind. Das Wort „insbesondere“ stellt klar, dass diese Aufzählung nicht abschließend ist.

Zudem wird verdeutlicht, dass in den Rechtsverordnungen auch Höchstaltersgrenzen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst festgelegt werden können. Dies ist z.B. für die Laufbahnen der Polizei und Feuerwehr sowie des Justizvollzugsdienstes wegen der besonderen Anforderungen an die Beamtinnen und Beamten in diesen Laufbahnen erforderlich.“

*Der neugefasste § 29 Absatz 1 – Nähere Regelungen – lautet:*

„(1) Das Nähere über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten regelt der Senat durch Rechtsverordnung, insbesondere

1. die Einrichtung von Laufbahnzweigen (§ 2 Absatz 3),
2. die Festlegung der regelmäßig zu durchlaufenden Ämter (§ 2 Absatz 5, § 13 Absatz 3),
3. die Verwendung auf Dienstposten verschiedener Fach- oder Aufgabengebiete als Voraussetzung für Beförderung oder Aufstieg (§ 4 Absatz 1),

...

4. die Einstellung in einem höheren Amt als in dem Einstiegsamt der jeweiligen Laufbahn (§ 5 Absatz 3 Nummer 1),
5. die Zugangsvoraussetzungen für eine Laufbahn (§§ 7 und 8),
6. die Anrechnung von Zeiten auf den Vorbereitungsdienst (§ 9 Absatz 2),
7. die Anrechnung von Zeiten auf die Probezeit (§ 11 Absatz 3),
8. die Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 an Beamtinnen und Beamten der darunter liegenden Ämter (§ 13 Absatz 4),
9. die Ausgestaltung des Aufstiegs (§ 14),
10. die Sonderregelungen für den Wechsel in das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe (§ 15),
11. die Ausgestaltung eines Laufbahnwechsels (§ 16) und
12. die Bestimmung von Personalentwicklungsmaßnahmen (§ 17 Absatz 1).

In den Rechtsverordnungen können auch Höchstaltersgrenzen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn festgelegt werden.“

Das Gesetz enthält insgesamt 12 Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen. Die Gesetzesbegründung lässt jedoch offen, ob nicht noch weitere Rechtsverordnungen erlassen werden.

Der dbb berlin hat erhebliche Zweifel, ob der Gesetzgeber alle wesentlichen Inhalte selbst regeln wird und jede einzelne Verordnungsermächtigung den verfassungsrechtlichen Anforderungen entspricht.

Bei den Verordnungsermächtigungen ist Artikel 80 Absatz 1 Satz 1 GG zu beachten. Danach ist Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung im Gesetz zu bestimmen. Diese grundgesetzliche Vorschrift ist zwar nicht unmittelbar auf die Gesetzgebung der Länder anwendbar. Soweit es an einer entsprechenden Bestimmung in der jeweiligen Landesverfassung fehlt, ist dieser Grundsatz als Ausprägung des rechtsstaatlichen und demokratischen Verfassungssystems gleichwohl auf die Landesgesetzgebung verbindlich (BVerfGE 55, 207, 226; 58, 257, 276 ff. m.w.N.).

Zur Klärung von Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung können der Sinnzusammenhang der Norm mit anderen Vorschriften und das mit der gesetzlichen Regelung verfolgte Ziel, aber auch die Entstehungsgeschichte der Norm berücksichtigt werden (BVerfGE 8, 274, 307; 55, 207 (226f.); 58, 257, 277). Wesentlich ist, dass das Parlament die Rechtssetzung der Exekutive so „programmiert“, dass schon aus der Ermächtigung erkennbar und vorhersehbar ist, was zulässig sein soll (BVerfGE 58, 257, 277; 78, 249, 272). Der Grad der Bestimmtheit muss sich insbesondere danach richten, wie intensiv die Regelung in die Rechtstellung des Betroffenen eingreift, zugleich ist aber der Besonderheit des jeweiligen Regelungsgegenstandes Rechnung zu tragen. Bei vielgestaltigen und sich stetig ändernden Materien sind im Interesse des sachgerechten und situationsbezogenen Verwaltungshandelns geringe Anforderungen an die Bestimmtheit der Verordnungsermächtigung zu stellen (BVerfGE 58, 257, 277 f.).

Artikel 64 Absatz 1 der Verfassung von Berlin enthält eine dem Artikel 80 Absatz 1 GG im Wesentlichen entsprechende landesverfassungsrechtliche Bestimmung über die Befugnisse des Gesetzgebers, die Exekutive zum Erlass von Rechtsverordnungen zu ermächtigen: Durch Gesetz kann der Senat oder ein Mitglied des Senats ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung müssen im Gesetz bestimmt werden.

Eine Prüfung der einzelnen Verordnungsermächtigungen ergab:

§ 29 Absatz 1 Nr. 1 i. V. mit § 2 Absatz 3  
Einrichtung von Laufbahnzweigen

Diese Bestimmung regelt, dass „innerhalb einer Laufbahnfachrichtung fachspezifisch ausgerichtete Laufbahnzweige gebildet werden können, wenn 1. eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung für bestimmte Ämter der Laufbahn a) durch besondere Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist oder b) aufgrund der Eigenart der wahrzunehmenden Aufgaben erforderlich ist oder 2. bei der Besetzung

bestimmter Ämter regelmäßig die gleiche Qualifikation gefordert wird.“

In der Begründung zu § 2 Absatz 3 ist lediglich ausgeführt: „Ferner schränkt die nach Absatz 3 zulässige Einrichtung von verschiedenen Laufbahnzweigen innerhalb einer Laufbahnfachrichtung (z. B. Polizeivollzugsdienst: Schutzpolizei, Kriminalpolizei, Gewerbeaufsichtsdienst) die Laufbahnbefähigung für die entsprechende Laufbahnfachrichtung grundsätzlich nicht ein, sodass ein Laufbahnwechsel nach den Bestimmungen des § 16 für den Wechsel aus einem Laufbahnzweig in einen anderen Laufbahnzweig derselben Laufbahnfachrichtung künftig nicht mehr erforderlich ist. Welche Laufbahnzweige innerhalb einer Laufbahnfachrichtung eingerichtet werden, bestimmt auf Vorschlag der Laufbahnordnungsbehörden (§ 3) der Senat in den jeweiligen Laufbahnverordnungen nach § 29 Absatz 1.“

Diese Verordnungsermächtigung stößt auf erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken.

Der Gesetzentwurf und die dazugehörige Begründung bestimmen nicht Inhalt, Zweck und Ausmaß der Verordnungsermächtigung. Bereits die zusammengefasste Aufzählung der Verordnungsermächtigungen in § 29 Absatz 1 entspricht nicht den verfassungsrechtlichen Vorgaben. Jede einzelne Verordnungsermächtigung ist dort aufzuführen, wo sie im sachlichen Zusammenhang steht. § 2 Absatz 3 enthält keine ausdrückliche Verordnungsermächtigung im sachlichen Kontext der Einzelbestimmung.

§ 2 Absatz 3 Nummer 1 des Gesetzesentwurfs besagt nur, dass unter anderem „eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung für bestimmte Ämter der Laufbahn“ für die Einrichtung von Laufbahnzweigen angenommen werden kann. Es wird weder im Gesetzestext noch in der Begründung etwas über die Art der Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung ausgeführt. Für die „Vorbildung“, die „Ausbildung“ oder „Prüfung“ werden inhaltlich keine Vorgaben gemacht. Auch sind inhaltliche Vorgaben für „bestimmte Ämter“ nicht im Gesetzesentwurf enthalten. Die Vorschrift ist absolut unbestimmt.

Für § 2 Absatz 3 Nummer 2 fehlen die Angaben darüber, welche „besondere Rechtsvorschriften“ gemeint sind.

Die in Nummer 2 von Absatz 3 des § 2 geforderte „Eigenart der wahrzunehmenden Aufgaben“ ist ausgewiesen unbestimmt, dass auch diese Einzelvoraussetzung nicht die Anforderungen für eine Verordnungsermächtigung im Sachzusammenhang erfüllt. Gleiches gilt für § 2 Absatz 3 Nr. 2.

§ 29 Absatz 1 Nr. 2 i.V. mit § 2 Absatz 5, § 13 Absatz 3  
Festlegung der regelmäßig zu durchlaufenden Ämter

§ 2 Absatz 5 bestimmt, dass „bei der Ordnung der Laufbahnen die regelmäßig zu durchlaufenden Ämter festzulegen sind“. Und § 13 Absatz 3 lautet: „Ämter, die regelmäßig zu durchlaufen sind, dürfen nicht übersprungen werden. Ob ein Amt regelmäßig zu durchlaufen ist, bestimmen die Rechtsverordnungen nach § 29 Absatz 1.“

Die Begründung zu § 2 Absatz 5 besteht aus dem Satz: „Absatz 5 ersetzt den bisherigen Absatz 3 und stellt zudem klar, dass die in einer Laufbahngruppe regelmäßig zu durchlaufenden Ämter in den Laufbahnverordnungen nach § 29 Absatz 1 festzulegen sind.“

In der Beteiligungsvorlage findet sich zu § 13 Absatz 3 folgende Begründung: „Absatz 3 schreibt vor, dass die regelmäßig zu durchlaufenden Ämter einer Laufbahn nicht übersprungen werden dürfen. Die bisherigen Möglichkeiten einer entsprechenden Feststellungsentscheidung durch die für die Ordnung der Laufbahnen zuständigen obersten Dienstbehörden im Einvernehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung unter Mitwirkung des Landespersonalausschusses entfallen, da derartig bedeutsame Regelungen über die Ordnung der Laufbahnen ausschließlich vom Senat in Rechtsverordnungen nach § 19 (Anmerkung: richtig § 29) Abs. 1 zu erlassen sind. Zudem würde eine abweichende Entscheidungsmöglichkeit die dem

Landespersonalausschuss vorbehaltene Entscheidung über Sprungbeförderungen unterlaufen (vgl. § 30 Abs. 1 Nr. 1).“

Zunächst ist festzuhalten, dass § 13 Absatz 3 von mehreren Rechtsverordnungen nach § 29 Absatz 1 ausgeht. § 29 Absatz 1 Nummer 2 jedoch nur von einer Rechtsverordnung. Die Verordnungsermächtigung ist hier bereits nicht eindeutig bestimmt.

Für die „regelmäßig zu durchlaufenden Ämter“ fehlt es in § 2 Absatz 5 und § 13 Absatz 3 an klaren Präzisierungen. Beide Bestimmungen sind derart unbestimmt, dass von einer ordnungsgemäßen Verordnungsermächtigung nicht ausgegangen werden kann. Allein das Wort „regelmäßig“ lässt durch seinen unbestimmten Inhalt jegliche Regelungen zu, die aber offensichtlich nicht gewollt sind.

§ 29 Absatz 1 Nr. 3 i.V. mit § 4 Absatz 1 Satz 2

Verwendung auf Dienstposten verschiedener Fach- oder Aufgabengebiete als Voraussetzung für Beförderung oder Aufstieg

§ 4 Absatz 1 Satz 2 lautet: „In den Rechtsverordnungen nach § 29 Absatz 1 kann bestimmt werden, dass für Beförderung und Aufstieg eine Verwendung auf Dienstposten verschiedener Fachgebiete oder Aufgabengebiete Voraussetzung ist.“

Eine besondere Gesetzesbegründung ist nicht gegeben worden, da die Bestimmung inhaltlich der bisherigen Regelung in § 3 Absatz 1 Satz 2 entspricht.

Zunächst ist wiederum darauf hinzuweisen, dass zumindest textlich die Ungereimtheiten zwischen § 4 Absatz 1 Satz 2, der vom Erlass von „Rechtsverordnungen“ im Gegensatz zu § 29 Absatz 1 nur von „einer Rechtsverordnung“ ausgeht, ausgeräumt werden müssen. Es sei denn, der Senat geht von mehreren Rechtsverordnungen auch hierzu aus. Dann muss dies auch im Gesetzestext eindeutig zum Ausdruck kommen.

Die Verordnungsermächtigung ist nach unserer Ansicht nach Inhalt und Zweck klar bestimmt. Allerdings fehlt die Bestimmung die Konkretisierung des Ausmaßes der Ermächtigung. Es wird dringend für erforderlich gehalten, dass zeitliche Vorgaben ebenso wie die Anzahl der dienstlichen Verwendungen als Voraussetzungen für Beförderung und Aufstieg genannt sein müssen.

§ 29 Absatz 1 Nr. 4 i.V. mit § 5 Absatz 3 Nummer 1

Einstellung in einem höheren Amt als in dem Einstiegsamt der jeweiligen Laufbahn

§ 5 Absatz 3 Nummer 1 ermöglicht ein höheres Einstiegsamt immer dann, wenn „bei entsprechenden beruflichen Erfahrungen oder sonstigen Qualifikationen, die zusätzlich zu den in §§ 7 und 8 geregelten Zugangsvoraussetzungen erworben wurden.“

Die §§ 7 und 8 regeln die Zugangsvoraussetzungen zu den Laufbahngruppen 1 und 2.

Eine über Wiederholungen von Gesetzesformulierungen hinausgehende Begründung liegt nicht vor.

Die Anforderungen an die „beruflichen Erfahrungen“ oder „sonstigen Qualifikationen“ für eine Rechtsverordnung sind nicht näher bestimmt. Beschreibungen der erforderlichen beruflichen Erfahrungen und der sonstigen Qualifikationen fehlen. Dies sind keine Grundlagen für den Erlass einer Rechtsverordnung, da weder Inhalt, Zweck und Ausmaß dafür ausreichend bestimmt worden sind.

§ 29 Absatz 1 Nr. 5 i.V. mit §§ 7 und 8

Zugangsvoraussetzungen für eine Laufbahn

In § 7 Absatz 1 Satz 1 sowie Absatz 2 Satz 1 und in § 8 Absatz 1 Satz 1 sowie Absatz 4 Satz 1 sind

jeweils die Kriterien für das erste und zweite Einstiegsamt aufgeführt, die als Zugangsvoraussetzungen zu „fordern“ sind. Entsprechende Formulierungen finden sich bereits in den §§ 7 bis 10 des Laufbahngesetzes in der geltenden Fassung.

Die Begründungen zu den §§ 7 und 8 des Gesetzesentwurfs führen auf, dass in diesen Vorschriften die Zugangsvoraussetzungen geregelt oder bestimmt werden.

Gleichwohl sind die „Forderungen“ nach den Zugangsvoraussetzungen unverbindlich und unbestimmt.

Nach wie vor stellt die gewählte Wortwahl die Festlegung der konkreten Zugangsvoraussetzungen in das Ermessen des Senats als Verordnungsgeber. Eine „Forderung“ an den Verordnungsgeber muss nicht erfüllt werden. Die bisherige Praxis bei der Ausgestaltung der Laufbahnverordnungen beweist, wie unterschiedlich die „Forderungen“ des Gesetzgebers bei der Konkretisierung der Zugangsvoraussetzungen erfüllt wurden. § 31 – Andere Rechtsvorschriften – sowie § 34 – Polizei und Feuerwehr – sind zusätzlicher Beweis für die Unverbindlichkeit und Unbestimmtheit der beanstandeten Textfassung. Bundesgesetzliche Regelungen sind ohnehin nicht zu beeinflussen.

Der dbb berlin sieht die verfassungsrechtlichen Erfordernisse für die Grundlagen von Rechtsverordnungen auch hier als nicht erfüllt an.

§ 29 Absatz 1 Nr. 6 i.V. mit § 9 Absatz 2  
Anrechnung von Zeiten auf den Vorbereitungsdienst

§ 9 Absatz 2 lautet: „In den Rechtsverordnungen nach § 29 kann bestimmt werden, inwieweit eine für die Ausbildung förderliche berufliche Tätigkeit oder die Zeit eines förderlichen Studiums an einer Hochschule auf den Vorbereitungsdienst angerechnet wird.“

§ 9 Absatz 1 Satz 1 lässt zu, dass anstelle des Vorbereitungsdienstes und der Laufbahnprüfung „andere gleichwertige Befähigungsvoraussetzungen“ vorgeschrieben werden können, „wenn es die besonderen Befähigungsvoraussetzungen der Laufbahn erfordern“. Ergänzt regelt Absatz 1 von § 9 das zulässige Verhältnis von hauptberuflicher Tätigkeit und Teilzeitbeschäftigung.

Welche „anderen gleichwertigen Befähigungsvoraussetzungen“ bzw. „besonderen Befähigungsvoraussetzungen der Laufbahn“ gemeint sein könnten, sind weder im Gesetzestext noch in den Gesetzesbegründungen oder an anderer Stelle zu finden. Beschreibungen zum Inhalt, Zweck und Ausmaß für eine rechtliche zulässige Verordnungsermächtigung fehlen gänzlich. Die Grundlagen für die rechtlichen Voraussetzungen für den Erlass von Rechtsverordnungen sind somit nicht gegeben.

§ 29 Absatz 1 Nr. 7 i.V. mit § 11 Absatz 3  
Anrechnung von Zeiten auf die Probezeit

Nach § 11 Absatz 3 bestimmen die Rechtsverordnungen nach § 29 Absatz 1, „inwieweit auf die Probezeit eine andere innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes verbrachte Zeit angerechnet werden kann“. Und in Satz 2 und 3 heißt es: „In den Rechtsverordnungen nach § 29 Absatz 1 kann eine längere Mindestprobezeit vorgesehen werden.“ Satz 3 von Absatz 3 und Absatz 4 bestimmen treffen Regelungen zur Anrechnung von Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge sowie bei Freistellungen infolge Mutterschutz und Elternzeit sowie Pflegezeit. § 11 Absatz 5 bestimmt dann noch welche hauptberuflichen Tätigkeiten nicht auf die Probezeit anzurechnen sind.

Hinsichtlich der Anrechnung von Zeiten innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes werden auch in der Gesetzesbegründung keine Angaben gemacht.

Somit fehlt die inhaltliche Beschreibung von Zeiten, die durch die Rechtsverordnungen zur Anrechnung oder Nichtanrechnung führen könnten. Damit fehlt eine wesentliche Grundlage für den Erlass von Rechtsverordnungen nach den verfassungsrechtlichen Vorgaben.

§ 29 Absatz 1 i.V.

Nr. 8 mit § 13 Absatz 4

Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 an Beamtinnen und Beamten der darunter liegenden Ämter

§ 13 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 nimmt Bezug auf § 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1. Hier wird als Zugangsvoraussetzung für das zweite Einstiegsamt (Besoldungsgruppe A 13) „gefordert“, dass „ein mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium in einer für die Laufbahn geeigneten Studienfachrichtung“ absolviert worden ist.

Nach der Begründung zum Gesetzentwurf ermöglicht § 13 Absatz 4 Satz 1 Beamtinnen und Beamten, die berufsbegleitend einen Hochschulabschluss entsprechend § 8 Absatz 4 erworben haben, unter den in § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 4 die Beförderung in das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2. Hervorgehoben wird in der Begründung die Bedeutung dieser Regelung. Die außerhalb des Berufes erbrachten Qualifikationsleistungen werden anerkannt. Zudem wird nach der Gesetzesbegründung die Eigeninitiative und Motivation der Beamtinnen und Beamten in Bezug auf die Wahrnehmung von berufsbegleitenden Qualifikationsmaßnahmen gestärkt, da nunmehr der Wechsel in das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe unter Erhalt des Beamtenstatus auf Lebenszeit grundsätzlich erleichtert wird.

Die den vorstehenden Regelungen zugrunde liegende Absicht wird vom dbb berlin begrüßt. Dennoch ist unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten anzumerken, dass die Regelungen hinsichtlich der Aussagen betreffend dem „Mastergrad“ und dem „gleichwertigen Abschluss eines abgeschlossenen Hochschulstudiums“ unbestimmt sind. Der Mastergrad kann an jeder Hochschule (auch der ehemaligen Fachhochschulen) erworben werden. An den Hochschulen können unterschiedlich im Sinne des Laufbahnrechts zu bewertende Mastergrade erworben werden. Hierauf gehen die zitierten Rechtsvorschriften nicht ein.

Aus Sicht des dbb berlin besteht deshalb die dringende Notwendigkeit zur Konkretisierung. Gleiches gilt dann auch für die geforderte Gleichwertigkeit anderer Studienabschlüsse. Weder gibt der Gesetzentwurf Antworten darauf, was als gleichwertig zum Mastergrad angesehen wird, noch sind im Gesetz Ausführungen enthalten, die Festlegungen über die „geeignete Studienfachrichtung“ enthalten.

§ 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 sieht die erfolgreiche Teilnahme an einem „Auswahlverfahren“ vor. Die wesentlichen Inhalte dieser Auswahlverfahren sind nicht bestimmt.

§ 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 sieht die Erprobungszeit von 24 Monaten „in Aufgaben“ sowie die erfolgreiche Teilnahme an einer „dienstlichen Qualifizierung“ vor. Es wird angenommen, dass es sich um „dienstliche“ Aufgaben handelt, die erfüllt sein müssen. Der zeitliche Umfang der Aufgabenwahrnehmung ist in diesem Zusammenhang nicht bestimmt. Auch sind Inhalt und zeitlicher Umfang der geforderten dienstlichen Qualifizierung nicht näher beschrieben.

Die aufgezeigten Mängel lassen erhebliche Zweifel zu, ob die Bestimmungen für Verordnungsermächtigungen ausreichend sind.

§ 29 Absatz 1 Nr. 9 i.V. mit § 14

Ausgestaltung des Aufstiegs

§ 14 Absatz 1 und Absatz 2 enthalten neben der Grundsatzaussage über die Möglichkeit des Aufstiegs von der Laufbahngruppe 1 in die Laufbahngruppe 2 derselben Laufbahngruppe und enthält eine Kannbestimmung über den Regelaufstieg (Aufstieg mit Ablegung einer Prüfung) oder Praxisaufstieg und Bewährungsaufstieg (Aufstieg ohne Prüfung). Nach der Begründung zum Gesetzentwurf sind die Einzelheiten in den Laufbahnverordnungen zu regeln, da nicht jede Aufstiegsart in jeder Laufbahnfachrichtung gleichermaßen vorzusehen ist.

Gesetz und Begründung erhalten somit bewusst keine inhaltlichen Festlegungen zu den einzelnen Aufstiegsarten. Inhalt, Zweck und Ausmaß der Aufstiegsregelungen sind im Gesetz nicht bestimmt. Es mangelt somit in jeder Weise an geeigneten Verordnungsermächtigungen.

§ 29 Absatz 1 i.V. Nr. 10 mit § 15

Sonderregelungen für den Wechsel in das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2

Auf die Ausführungen zu § 29 Absatz 1 i.V. mit § 13 Absatz 4 wird zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen.

§ 29 Absatz 1 Nr. 11 i.V. mit § 16

Ausgestaltung des Laufbahnwechsels

§ 16 bestimmt für den Laufbahnwechsel als Voraussetzung die vorliegende Befähigung der Beamtin oder des Beamten für die neue Laufbahn.

Der Gesetzesentwurf enthält keine inhaltlichen Angaben darüber, nach welchen inhaltlichen Festlegungen die Befähigung für die neue Laufbahn in den Rechtsverordnungen erfolgen darf.

Mehr als unverbindlich sind die Bestimmungen über „eine Einführung“ in die neue Laufbahn, die „allgemein“ und „einzelfallbezogen“ gestaltet werden „soll“.

Die weiteren Erfordernisse zur Befähigungsfeststellung über die „Wahrnehmung der Aufgaben der neuen Laufbahn“, die Teilnahme „an geeigneten Qualifizierungsmaßnahmen“ oder „an einer weiteren Ausbildung“ verbleiben im Unverbindlichen. Gleiches gilt für § 16 Absatz 4.

§ 29 Absatz 1 Nr. 12 i.V. mit § 17 Absatz 1

Bestimmung von Personalentwicklungsmaßnahmen

§ 17 Absatz 1 beschreibt das Ziel der Personalentwicklung, ohne dass auch nur ein einziges Merkmal einer Personalentwicklung im Gesetz aufgeführt ist. Lediglich in Absatz 2 von § 17 wird die Anfertigung von Anforderungsprofilen als wesentliche Grundlage der Personalentwicklung vorgeschrieben.

Eine Zielbeschreibung ist nicht ausreichend, um eine Verordnungsermächtigung nach den verfassungsrechtlichen Grundlagen zu rechtfertigen. Die Bestimmung des § 17 Absatz 1 ist äußerst fragwürdig. Im Interesse der Rechtssicherheit ist § 17 Absatz 1 neu zu fassen, um das allseits befürwortete Ziel einer rechtlichen geordneten Personalentwicklung im Land Berlin zu gewährleisten.

**Artikel II – Änderung des Landesbeamtengesetzes –**

**Zu Art. II § 8 (Stellenausschreibung, Auswahlentscheidung, Feststellung der gesundheitlichen Eignung)**

Auf das zu § 6 des Laufbahngesetzes Gesagte betreffend Interessenbekundungsverfahren wird besonders auch an dieser Stelle hingewiesen.

Der Ergänzung von Absatz 1 wird zugestimmt.

Dem Zusatz bei Absatz 2 stehen wir skeptisch gegenüber. Die Begründung ist lediglich eine Wiederholung des Gesetzestextes. Die dahinter stehende Notwendigkeit für die Ergänzung ist nicht nachvollziehbar.

Satz 1 von Absatz 3 scheint vor dem Hintergrund tatsächlicher Probleme formuliert zu sein. Wenn es in dem Dienstbereich Anhaltspunkte für Schwierigkeiten mit Beamtinnen und Beamten auf Widerruf geben sollte, dann bitten wir um Benennung dieser Problemstellungen. Anderenfalls wird für einen

Dienstbereich, der mit dem geltenden rechtlichen Instrumentarium möglicherweise unzureichend umgeht, eine besondere gesetzliche Regelung getroffen, die bei vernünftiger Handhabung der Rechtsvorschriften vermieden werden könnte.

#### **Zu Art. II § 13 (Wirksamwerden der Ernennung)**

Die Ergänzung des Absatzes 2, wonach ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis auch bei Nichtigkeit oder Rücknahme der Ernennung nicht wieder auflebt, wird aus Sicht des dbb berlin kritisiert. Im Regelfall sind insbesondere nichtige Ernennungen auf Versäumnisse im Einflussbereich des Dienstherrn und nicht auf solche im Einflussbereich der Beamtin oder des Beamten zurückzuführen. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, sollte – quasi als „Rückfallebene“ für den zuvor Ernannten das privatrechtliche Arbeitsverhältnis grundsätzlich wieder aufleben.

#### **Zu Art. II § 44 (Wiederverwendung aus dem Ruhestand)**

Der Streichung des zweiten Satzes von Absatz 1 wird grundsätzlich zugestimmt. Allerdings müssen die Dienstbehörden ihrerseits gesetzlich verpflichtet werden, bei der Besetzung freier Planstellen diese Beamtinnen und Beamten vorrangig zu berücksichtigen. Willkürlichen Handlungsweisen darf nicht Vorschub geleistet werden. Für dieses Verfahren sind die rechtlichen Grundlagen in einer Rechtsverordnung festzulegen. So werden alle Dienstbehörden einheitlich verpflichtet, die Gesetzesbestimmungen zu verwirklichen. Kein Bereich einer Dienstbehörde darf von dieser Verpflichtung ausgenommen werden bzw. sein.

#### **Zu Art. II § 50 (Außerdienstliche Stellen nach § 37 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes und Versagung von Aussagegenehmigungen)**

Der dbb berlin geht davon aus, dass er die Rechtsverordnung rechtzeitig zur Beteiligung nach § 83 des Landesbeamtengesetzes erhält.

#### **Zu Art. II § 64 (Ausübung von Nebentätigkeiten)**

Der Ergänzung von § 64 Absatz 1 wird vorbehaltlich der Aufnahme einer weiteren Ergänzung zugestimmt. Und zwar sollte folgender Satz dem Absatz 1 beigefügt werden: „Lehr- und Unterrichtstätigkeiten von Beamtinnen und Beamten, die als Lehrkräfte tätig sind, finden außerhalb der wöchentlichen Unterrichtsstunden statt; die Nebentätigkeit darf nicht zu einer Zusammenfassung der Unterrichtsstunden von mehr als fünf Unterrichtsstunden je Arbeitstag führen.“ Diese Ergänzung ist notwendig, um dem Missbrauch bei der Ausübung von Nebentätigkeiten im Bereich der Berliner Schulen zu begegnen.

#### **Zu Art. II § 71 (Dienstvergehen nach Beendigung des Beamtenverhältnisses)**

Auf die Ausführungen zu § 44 wird nachdrücklich Bezug genommen.

#### **Zu Art. II § 93 (Verwaltungsrechtsweg)**

Der Ergänzung wird vorbehaltlich eines Zusatzes bei Absatz 2 zugestimmt. Und zwar sollte im Landesbeamtengesetz geregelt werden, dass im Falle von Abordnung, Versetzung oder Übertragung eines anderen Arbeitsgebietes (Umsetzung) von Beamtinnen und Beamten, die den Schutz nach § 44 des Personalvertretungsgesetzes haben, der Widerspruch und die Anfechtungsklage die aufschiebende Wirkung nach sich zieht.

#### **Zu Art. II § 97 (Ämter mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe)**

Die Neufassung von Absatz 8 bedarf der zusätzlichen Begründung, da durch den Wegfall des Verweises auf Absatz 6 in Verbindung mit stellenwirtschaftlichen oder anderen Maßnahmen die betroffenen Beamtinnen und Beamten ohne sachlichen Grund gegenüber anderen Beamtinnen und Beamten

bevorteilt werden. Der neue Absatz 9 belegt eindrucksvoll diese Annahme.

### **Artikel III – Gesetz zur Überleitung des Bundesbesoldungsrechts und Fortgeltung besoldungsrechtlicher Vorschriften –**

Im Wesentlichen wird durch Artikel III lediglich die ausdrückliche Übernahme des bis zum 31. August 2006 bundeseinheitlichen Bundesbesoldungsgesetzes in das Landesbesoldungsgesetz vorgenommen, ohne dass eine Weiterentwicklung stattfindet.

Dies wird vom dbb berlin ausdrücklich bedauert. Es sind vier Jahre vergangen, die vom Senat hätten genutzt werden müssen, um das Besoldungsrecht zu regeln. Die immer wieder öffentlich gemachten politischen Forderungen sind vom Senat nicht umgesetzt worden. Der Senat ist in Ankündigungen verharret. Die Beamtinnen und Beamten des Landes Berlin haben die Untätigkeit des Senats nur zu bedauern.

Der dbb berlin fordert die bereits vor Jahresfrist angekündigte Vorlage des Entwurfs für ein neues Landesbesoldungsgesetz nachdrücklich ein. Die Vorarbeiten sind um die Jahreswende 2009/2010 auch unter Beteiligung des dbb berlin in einer verwaltungsinternen Arbeitsgruppe abgeschlossen worden. Es ist unverständlich, dass das jetzt betriebene Gesetzesvorhaben nicht bereits den Entwurf eines Landesbesoldungsgesetzes beinhaltet. Die verbleibende Zeit der laufenden Legislaturperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin wird nicht mehr genügend ausreichen, um ein neues Landesbesoldungsgesetz – mit einer neuen Struktur des Grundgehalts – zu verabschieden. Der dbb berlin bedauert dies sehr, da die Beratungen eines neuen Landesbesoldungsgesetzes während der Hochzeiten für den Wahlkampf 2011 den Sachanliegen mehr schaden als nützen würden.

Das Land Berlin hat es in den vergangenen sechs Jahren versäumt, seine gesetzgeberische Kompetenz im Besoldungsrecht zu nutzen, die Bezahlung seiner Beamtinnen und Beamten langfristig bis 2017 auf eine tragfähige Grundlage zu stellen und Perspektiven aufzuzeigen, damit die dringend notwendigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für das Land Berlin langfristig gehalten und auch gewonnen werden können.

Das Land Berlin ist ebenso wie die anderen Bundesländer und der Bund im Hinblick auf die Demografie dringend darauf angewiesen, den öffentlichen Dienst personell gut auszustatten, um sowohl für die Bürgerinnen und Bürger aber auch für den Wirtschaftsstandort optimale Bedingungen zu bieten und so das Land zukunftsfähig aufzustellen.

Dazu gehört auch und insbesondere die Besoldung so zu regeln, dass Leistung, besonderes Engagement und Motivation auch finanziell honoriert werden.

Eine weitere Aussage ist nicht eingehalten worden. Während der Beratungen über ein neues Laufbahngesetz wurde stets betont, das neue Laufbahnrecht auf seine besoldungsmäßigen Auswirkungen hin zu überprüfen.

Leider sind die Ergebnisse dieser Überprüfungen nicht vorgelegt worden.

### **Zu Art. III § 1 Nr. 1 und 2 (§ 1 Absatz 1, § 1 b LBesG) Überleitung besoldungsrechtlicher Bestimmungen**

Nicht übernommen werden soll § 24 Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes. Damit fällt die Regelung weg, dass das Eingangsamt in Laufbahnen des einfachen Dienstes, wenn die Voraussetzung von § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erfüllt ist, einer höheren Besoldungsgruppe zugewiesen werden kann, in die gleichwertige Ämter eingereiht sind. Durch die Nichtübernahme von § 24 Absatz 2 BBesG könnte die Zuordnung des Eingangsamtes zum Beispiel für den Justizwachtmeisterdienst in Besoldungsgruppe A 4 oder höher gefährdet sein. Um Überprüfung wird gebeten.

**Zu Art. III § 1 Nr. 3 (§ 2 Absatz 1 LBesG)  
Landesbesoldungsordnungen**

Es wird angeregt, dass die Änderungen bei der Zuordnung der Ämter der Lehrkräfte nach den dazu in der beamtenrechtlichen Beteiligung (§ 83 LBG) befindlichen Verwaltungsvorschriften in die Landesbesoldungsordnung A aufgenommen werden. Die Auswirkungen der Berliner Schulstrukturreform zum Schuljahresbeginn 2010/2011 müssen nach Ansicht des dbb berlin gesetzlich im Besoldungsrecht Berücksichtigung finden.

Besonders ist dabei zu regeln, dass Lehrerinnen und Lehrer, die einen Masterstudiengang absolviert und die Erste Staatsprüfung abgelegt haben, wie Lehrkräfte mit fachwissenschaftlicher Ausbildung von mindestens acht Semestern Dauer in zwei Fächern, wenn sich die Lehrbefähigung auf Grund-, Haupt- und Realschulen erstreckt, bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung, weiterhin mit ihrem Amt der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet werden. Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung stuft diese Lehrkräfte neuerdings nach Besoldungsgruppe A 12 ein.

Damit wird ein Grundproblem deutlich, welches auch an den politischen Zusagen über die Bewertung der Masterstudiengänge im Besoldungsrecht zweifeln lässt. Alle Fachministerkonferenzen (IMK, KMK, FMK) haben immer wieder betont, dass bei vorliegendem des Mastergrades eine Zuordnung zum höheren Dienst (also Besoldungsgruppe A 13) erfolgt.

Ausgerechnet das Land Berlin mit seinen bildungspolitischen Ansprüchen macht nun den Anfang bei der besoldungsmäßigen Herabstufung der beamteten Lehrkräfte. Andere Bundesländer gehen dabei auch im Tarifbereich einen anderen Weg. Sie stufen diese Lehrkräfte weiterhin nach Besoldungsgruppe A 13 ein.

**Zu Art. III § 1 Nr. 8 (§ 10 LBesG)  
Verwaltungsvorschriften, Regelungen**

Hier und bei den Änderungen der §§ 3 und 7 wird die für das „Besoldungsrecht zuständige Senatsverwaltung“ genannt. Es ist auffällig, dass nicht ausdrücklich die für Inneres zuständige Senatsverwaltung genannt wird. Wir gehen davon aus, es verbleibt bei der bisherigen Zuständigkeit der Senatsverwaltung für Inneres und Sport. Sollte hinter der Neuregelung die Absicht bestehen, die Ressortzuständigkeit für das Besoldungsrecht oder gar für das Dienstrecht insgesamt zu ändern widersprechen wir dem nachdrücklich.

**Zu Art. III § 1 Nr. 10 (Anlage V LBesG)**

Der dbb berlin kritisiert nach wie vor, dass durch die Zweite Änderungsverordnung zur Feuerwehrlaufbahnverordnung rückwirkend zum 1. März 2010 der Vorbereitungsdienst im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst auf zwei Jahre verlängert wurde. Er fordert, dass Nachwuchskräfte dieses Bereiches im zweiten Ausbildungsjahr nicht mehr Anwärter, sondern Beamte auf Probe sind, sodass ihnen während dieser Zeit volle Dienstbezüge gezahlt werden. Diese Forderung wird uneingeschränkt – trotz der vorgesehenen Aufstockung der sogenannten Dienstbezüge während der Zeit des 29-wöchigen Praktikums auf Feuerwehrwachen - aufrecht erhalten.

Die Anhebung der Anwärterbezüge durch die vorgesehene „Aufstockungsregelung um lediglich 20 % für den o.g. Zeitraum, der nur knapp die Hälfte der zweiten Ausbildungszeit darstellt, auf 995,90 Euro – statt bislang 1.717,81 Euro ist keinesfalls akzeptabel und verhindert die Gewinnung der dringend benötigten motivierten neuen Beamtinnen und Beamten für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst.

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt ist es kaum möglich, ausreichend Bewerbungen, die die Qualifikationsmerkmale erfüllen, für diesen Dienst zu erhalten. Eine Absenkung der Bezüge auf Anwärterbezüge gerade für Personen, die bereits eine Ausbildung absolviert und in den meisten Fällen einen eigenen

Hausstand und auch Familien gegründet haben, ist gerade im Hinblick auf die demografische Entwicklung kontraproduktiv.

Die lebensälteren Anwärter sind keinesfalls mit „normalen“ Auszubildenden in der Berliner Verwaltung zu vergleichen, die sich unmittelbar nach dem Schulabschluss für eine Laufbahn im mittleren Dienst bewerben. Die bisherige Regelung hat sich bewährt und ist deswegen fortzuführen. Im Interesse der Sicherheit im Land Berlin sollten die bereits erlassenen Regelungen wieder rückgängig gemacht werden.

### **Zu Art. III § 2**

#### **Fortgeltung besoldungsrechtlicher Vorschriften**

Die Geltung der Übergangsregelungen bis zum 31. Dezember 2011 lässt Zweifel über die Rechtslage nach diesem Zeitpunkt aufkommen. Die Begründung hebt auf die Änderungen im Laufbahnrecht ab, ohne dass die Auswirkungen dieser Regelung näher begründet werden. Eine Stellungnahme kann daher hierzu derzeit nicht abgegeben werden, da das Ausmaß der Regelung nicht übersehbar ist.

#### **Artikel IV – Gesetz zur Überleitung und Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes –**

Die Überleitung des Beamtenversorgungsgesetzes mit Stand August 2006 in das Berliner Landesrecht als Überleitungsfassung ist eine sinnvolle Methodik, die dem Land Berlin zugefallene und von diesem angestrebte Gesetzgebungskompetenz im Beamtenversorgungsrecht mit der erforderlichen Behutsamkeit anzugehen; auch andere Bundesländer haben diesen Weg bereits beschritten.

Zu den einzelnen Regelungen, welche einerseits der gesetzlichen Klarstellung oder andererseits der Nachvollziehung höchstrichterlicher Rechtsprechung dienen, bestehen seitens des dbb berlin keine grundsätzlichen Einwände.

Zweckmäßig wäre es, einzelne Änderungen des Beamtenversorgungsgesetzes des Bundes, welche im Rahmen des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes vorgenommen worden sind, ebenfalls zu übernehmen.

Dies betrifft insbesondere den versorgungsrechtlichen Nachteilsausgleich bei einer Verringerung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge durch einen Wechsel in die Besoldungsordnung W ebenso wie die unterlassene Anhebung der Hinzuverdienstgrenze des § 53 Absatz 2 Nummer 3 BeamtVG auf 400 Euro zuzüglich einer zweimaligen Überschreitungsmöglichkeit entsprechend den sozialrechtlichen Unschädlichkeitsgrenzen. Hinsichtlich Letzterem empfiehlt der dbb berlin die schlichte Übernahme der bundesgesetzlichen Formulierung einschließlich der enthaltenen Klarstellung zur Mindesthöchstgrenze.

Im Hinblick auf die bereits im Jahr 2012 beginnende schrittweise Anhebung der Regelaltersgrenze im Rentenrecht wird eine Änderung von § 14 a BeamtVG angeregt, um sicherzustellen, dass Beamtinnen und Beamte, die Angehörige des Vollzugsdienstes waren bzw. sind, nach derzeitiger Rechtslage bis zum vollendeten 65. Lebensjahr die Zulage nach § 14 a BeamtVG erhalten, bei Änderung des Zahlungsbeginns der gesetzlichen Altersrente keine Nachteile durch Beendigung der Gewährung der Zulage erleiden müssen.

Des Weiteren empfiehlt der dbb berlin, bereits in diesem Gesetzgebungsverfahren die im Verwaltungswege, allerdings unvollständig, vollzogenen Folgerungen aus der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zum Versorgungsabschlag alter Fassung (BVerfG, 2 BvL 6/07) und zur sogenannten Quotelung von Ausbildungs- und Zurechnungszeiten (BVerwG, 2 C 72.08) in den entsprechenden Paragraphen zu korrigieren und der Rechtsprechung gemäß zu regeln.

Schließlich ist vorsorglich hinsichtlich des Berliner „Gesetzes über die Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften in der Beamtenversorgung“ vom 3. Juli 2008 darauf hinzuweisen, dass es nunmehr fraglich sein könnte, ob der dort in § 2 formulierte Anwendungsbereich für Ansprüche durch die klare Bezugnahme auf das nach Artikel 125 a GG fortgeltende Bundesrecht durch die formelle

Überleitung des Beamtenversorgungsrechts in Berliner Landesrecht, nicht nunmehr ins Leere gehen könnte.

Der neue Absatz 3 von § 62 BeamtVG sieht vor, dass die Versorgungsberechtigten auf Verlangen eine Lebensbescheinigung vorzulegen haben. Es bedarf der Klarstellung, von wem eine solche Bescheinigung ausgestellt werden soll und ob diese Formvorschriften erfüllen muss. Es wird vorgeschlagen, einen Ersatz der Lebensbescheinigung durch persönliches Erscheinen vorzusehen.

#### **Zu Art. V – Änderung weiterer Vorschriften –**

Der Anpassung von § 6 Absatz 5 VGG an den Wortlaut des § 27 Absatz 2 Laufbahngesetz wird widersprochen. Auf die Ausführungen hierzu im laubahnrechtlichen Teil des Gesetzesentwurfs wird hingewiesen.

Dem Vorschlag, den entfallenden Begriff „Anstellung“ in Nummer 3 von Absatz 1 in § 88 PersVG durch „Ernennung auf Lebenszeit“ wird nicht gefolgt. Stattdessen sollten die Worte „Umwandlung des Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art“ eingefügt werden. Damit würde die bisherige Praxis der Beteiligung der Personalvertretung nicht nur beibehalten, sondern auch an die Rechtsentwicklung berücksichtigt.

Die allgemeine Ausnahmeregelung nach § 43 Absatz 2 Satz 1 PersVG sollte um eine konkrete Regelung für Freistellungen von Personalratsmitgliedern erweitert werden. Die Ende 2008 zugelassene Ausnahme, wonach die für eine Freistellung erforderliche Zahl von mindestens 300 Dienstkräften um bis zu 10 vom Hundert für die Dauer einer Amtszeit der Personalvertretung unterschritten werden darf, ist grundsätzlich im Gesetz aufzunehmen. Dabei sollte eine Unterschreitung der erforderlichen Zahl der Dienstkräfte von mindestens 300 bis zu einem Drittel möglich sein. Damit wird der ständig sinkenden Zahl der Dienstkräfte in den Dienststellen entsprochen und der Sicherung der Funktionsfähigkeit der Personalvertretungen entsprochen.

#### **Artikel VI – Schlussvorschriften –**

Dem abweichenden Inkrafttreten des neuen Laufbahngesetzes am 1. Januar 2012 wird widersprochen, da die Begründung nicht akzeptabel ist.

In der Begründung heißt es: „In der Folge bedarf es mit Inkrafttreten des Laufbahngesetzes n. F. auch neuer Laufbahnverordnung. Die dahingehenden Rechtssetzungsverfahren der Laufbahnordnungsbehörden benötigen gesonderte zeitliche Vorläufe und können erst eingeleitet werden, wenn das neue Laufbahngesetz vom Parlament beschlossen wurde.“

Der dbb berlin beklagt sehr die bisherige Untätigkeit der Laufbahnordnungsbehörden. Längst hätten die Vorbereitungen für die notwendigen weiteren Rechtssetzungsverfahren getroffen werden können. Ein Zuwarten bis zur Entscheidung des Abgeordnetenhauses von Berlin wird auch dazu führen, dass die Laufbahnordnungsbehörden erst einmal die Beratungen und Beschlüsse des Parlaments abwarten und dann mit ihren Arbeiten beginnen.

Damit werden die notwendigen weiteren Rechtsvorschriften nicht mehr im Jahr 2011 erlassen werden. Die Wahlen 2011 in Berlin werden mit dazu beitragen, dass sich die zuständigen Laufbahnordnungsbehörden abwartend verhalten. Hier rächt sich das Verhalten des Senats, der über vier Jahre hat verstreichen lassen, bevor er seine Gesetzgebungskompetenzen beim Laufbahnrecht nutzt.

**Insgesamt ist der vorliegende Entwurf weit hinter den Erwartungen und den gesetzten Zielen zurückgeblieben. Die Neufassung des Laufbahngesetzes täuscht über die wenigen Änderungen im Sinne der Reformziele hinweg. Wichtige Bestandteile der Reform sind weiteren Rechtsvorschriften – insbesondere Rechtsverordnungen – vorbehalten. Die Unverbindlichkeit und Unbestimmtheit der Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen lassen völlig offen, welche**

**Veränderungen im Laufbahnrecht für die Beamtinnen und Beamten des Landes Berlin angestrebt werden. Zumal die unterschiedlichen Interessen der Laufbahnordnungsbehörden einen konsequenten Weg zur Neugestaltung des Laufbahnrechts nicht erwarten lassen. Das Vorhaben kann somit nicht als Bestandteil einer Dienstrechtsreform bezeichnet werden.**

**Weitere Stellungnahmen nach § 83 des Landesbeamtengesetzes behalten wir uns vor, da in dem Entwurf des 2. DRÄndG nach dem Stand des dortigen Schreibens vom 30. September 2010 noch nicht die Stellungnahmen der Dienstbehörden der Berliner Verwaltung berücksichtigt worden sind.**

**Ferner liegt uns die mit Schreiben vom 11. Oktober 2010 erbetene Mitteilung, ob durch den vom Senator für Bildung, Wissenschaft und Forschung erstellten Entwurfs eines Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und der Qualitätssicherung des Studiums und der Prüfung in der uns bekannten Fassung vom 22. Juli 2010 noch Änderungen des übersandten Gesetzesentwurfs zu erwarten sind, nicht vor. Eine weitere Stellungnahme nach § 83 des Landesbeamtengesetzes behalten wir uns deshalb vor.**

**Hinsichtlich der Ausführungen zu Artikel III – Gesetz zur Überleitung des Besoldungsrechtes und Fortgeltung besoldungsrechtlicher Vorschriften – über die Auswirkungen der Schulstrukturreform auf die Zuordnung der Ämter der Lehrkräfte zur Besoldungsordnung veranlasst uns ferner darauf zu bestehen, dass nach der dortigen Rückäußerung im Rahmen des beamtenrechtlichen Verfahrens unsererseits eine erneute Stellungnahme möglich sein muss.**

**Wir bitten abschließend nach § 83 des Landesbeamtengesetzes um ein Beteiligungsgespräch nach Ihrer schriftlichen Auswertung unserer Stellungnahme.**

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Jetschmann  
- Landesvorsitzender -